meintliche Tob nicht in einen wirklichen verwandelt werbe, fo . muß er auch feine Furforge auf bahin gehende Magregeln erftrecken, bag ber Lebendige, wenn er burch Rrankheiten beimaefucht wird, nicht durch eine fehlerhafte Behandlung der Rrantheit dem Tobe jugeführt werde; er muß forgen, daß ber Rranke gehorig verpflegt, mit Urzneien verfehen und der miffenschaft= lichen Behandlung eines Urztes übergeben werbe. Denn verdient der vermeintliche Todte Rudfichten, fo verdient fie um fo mehr ber Lebende, eben weil fur jenen die Prafumtion bes Tobes, fur biefen aber, bei zweckmaßiger Behandlung, die Prafumtion bes Lebens ftreitet. Bas murden Gie aber fagen, meine herren , wenn es bem Staate beiginge , gefetliche Magregeln zu ergreifen, bag ber Rrante Urznei nehmen, bag er einen Urat haben oder fo und fo behandelt werden muffe? Gie murben uber Buvielregieren, uber eine ju große Bevormundung bes Staates fprechen, und boch, meine Berren, murbe biefe Magregel bemfelben Princip feine Entftehung verbanten, bas bem gegenwartigen Gefege unterliegt. Daber fann ich mich mit diefer neuen gefehlichen Magregel nicht einverfteben, und zwar um fo weniger, als ich barin eine neue polizeiliche Dag= Bir haben beren ohnebies genug, es giebt berfelben eine Menge zwischen ber Wiege und bem Grabe. Laffen Gie uns nicht die Bahl berfelben burch die Beftimmung vermehren, daß unfre Ungehörigen, unfre Lieben nicht eher begra= ben werben burfen, als bis bagu bie Erlaubnig eines Tobtenbeschauers ertheilt worden ift. Bu Allem diefen kommt noch, daß icon gefetliche Magregeln befteben, und zwar gefetliche Magregeln, welche ziemlich baffelbe enthalten, mas in bem Gefete von 1792 ausgesprochen worden ift. Die verchrte Deputation hat bies gewiffermagen in ihrem Berichte anerfannt, wie ber Gingang beffelben bezeugt, und es eriftiren auch mehre andere barauf bezügliche Befetesbestimmungen. Ich glaube, bag, wenn nur biefe Bestimmungen geborig gehandhabt und beffer befolgt werden, als es allerdings zeither ber Fall mar, barin hinlangliche Borkehrungen gegen bas Lebenbigbegrabenwerden enthalten find, und daß der 3med bes Befetes auch ohne bas Befet felbft erreicht werben fann.

Mbg. v. Friefen: 3ch fann mich ebenfalls mit ben §. 1, 2 und 3 bes Befeges nicht einverftehen. Machbem ich bas Mandat vom 3. 1792 nochmals gepruft und erwogen habe, finde ich, bag bas Manbat Allem bem genugt, mas burch gegenwartiges Gefet beabfichtigt wird, ober wenigstens genugen fann, wenn man baffelbe ordentlich handhabt. Rach bem Mandate von 1792 foll die Leiche in ber Regel vor dem Ablauf von 72 Stunden nicht beerdigt werden. Es wird in jedem Orte eine Leichenfrau ober Leichenmafcherin bon ber Dbrigfeit angestellt und fur ihr Umt ausbrucklich verpflichtet; fie erhalt eine Inftruction, bie bem Manbate übrigens beiliegt, und bie, wenn fie nicht ausreichen follte, noch verbeffert werben fonnte. Nachbem Medicinalbezirke gebildet und Bezirksarzte angestellt worden find, fonnen die Leichenfrauen auch noch von biefen Merzten befondern Unterricht empfangen, um beffer ihr Umt vermalten zu konnen.

herren, in der That theuer genug, daß wir nicht zu viel verlangen, wenn wir fordern, daß fie die Leichenwascherinnen noch in gehörigen Unterricht nehmen. Nachft bem ift auch in bem Mandate vorgeschrieben, bag, wenn ein bedenklicher Fall fich ereignet, die Leichenfrau Unzeige bei dem nachften Urzte ober der Ortsobrigfeit machen foul. Endlich muß man doch auch ben Bermandten und bem Urate vertrauen, welcher von ben Un= gehörigen des Berftorbenen zu Rathe gezogen worden ift. glaube, bag die vorliegenden Beftimmungen gu fehr in die na= turliche Freiheit eingreifen, und ich bin bamit einverftanben, mas ber Abgeordnete vor mir gefagt hat, eine Bermehrung ber polizeilichen Aufficht, eine großere Beschrantung der naturlichen Freiheit kann ich allerdings nicht wunschen, und stimme beshalb gegen §§. 1, 2 und 3.

Mbg. Reiche=Gifenftud: Ich habe mich bereits fcon mittelbar fur bas Gutachten ber Deputation ausgesprochen. Es handelt fich bier barum, Borfichtsmagregeln und Gi= ch er heits magregeln gegen bas Lebendigbegrabenwerben zu er-Ich muß gefteben, bag bie Borfichtsmagregeln in bem Entwurf ber Staatsregierung und in bem Deputations= gutachten faft erschopft find; aber die Borficht genügt mir bei einem fo ernften Begenftande weniger, als die Gicherheit. Darum hatte ich barauf aufmerkfam gemacht, bag man auch Sicherheitsmaßregeln gewähren muffe, und bas mar eigentlich Ich wollte gewifferbie Abficht meines Umenbements. magen bem Lebenden eine Sopothet auf feine Ruhe im Grabe geben. 3ch febe aber, daß biefe praktifche Dagregel feinen Unklang fand, und ich habe nun nicht weiter Belegenheit, bas praktisch zu erortern, mas in einer vorgeschlagenen Sicherheitsmaßregel ber Urt liegen mochte; ich muß auch geftehen, bag praftische Magregeln biefer Urt nicht allemal in ber freund= Schaftlichften Geftalt erscheinen, fondern vielleicht in den hohern Standen mit Sentimentalitat, in den niedern mit Borurtheil ju fampfen haben. Ich hatte beshalb auch feine Soffnung gehabt, bag bie von mir vorgeschlagene Sicherheitsmagregel in der Rammer Unflang gefunden haben murbe; aber wichtig mar mir, die Sache gur Sprache gu bringen, und auf die Urt und Beife allgemein Jeben aufmerkfam zu machen, was ihm allein Sicherheit gegen bas ihm moglicherweise bevorftehende Schickfal geben tonnte. Die Deputation nahert fich ben Sicherheits= magregeln am meiften, wenn fie fagt, daß feine Leiche beerdigt werden burfe, bevor nicht bie wirkliche Faulnig eingetreten fei. 3ch muß gefteben, bag bas vielleicht am erften geeignet fein wird, eine mögliche Sicherheit gegen bas Lebendigbegrabenmer= den zu gewähren. Mur ift babei zu bebenfen, bag man noch nicht mathematisch bewiesen hat, wenn bie Faulnig wirklich eingetreten fei ober nicht. Die Merzte felbft follen baruber noch nicht einig fein, ob gewiffe Fleden, welche man als Merkmale ber Faulniß gewöhnlich anfieht, wirklich bavon zeugen; ja man fagt, bag Beifpiele bes Gegentheils eriffiren, und Leichen wieber jum Leben gekommen find, die bergleichen trugliche Flecken an fich gehabt haben. Ich muß baher überlaffen, ob irgend Je-Bir bezahten die Bezirksarzte, meine mand, ber Furcht vor bem Lebendigbegrabenwerben hat, und